LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 45

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

25.Aug.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 25.08.2022 Nr. 45

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Göttingen 727
Bestellung neuer Waldbrandbeauftragter
Liste der Waldbrandbeauftragten
Karte der Waldbrandgefahrenbezirke Süd

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 730

Wahlbekanntmachung 732
Am 09.10.2022 findet in der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt

Samtgemeinde Dransfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 734

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 89 "Am Hellergraben", 1. Änderung 737

Gemeinde Jühnde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 739

Gemeinde Landolfshausen

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 012 "An der Suhla" 742

LANDKREIS GÖTTINGEN

Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Göttingen
Bestellung neuer Waldbrandbeauftragter

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 NWaldLG[1] legt die Waldbehörde Waldbrandgefahrenbezirke fest und bestellt für diese Waldbrandbeauftragte sowie einen Kreiswaldbrandbeauftragten oder eine Kreiswaldbrandbeauftragte.

Die Bestellung, der Sitz und die örtliche Zuständigkeit der Waldbrandbeauftragten werden aufgrund personeller Veränderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht (Stand: 24.08.2022).

Die Kreiswaldbrandbeauftragten
- fördern die Zusammenarbeit der Waldbrandbeauftragten mit der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und den Feuerwehren,
- beraten den Landkreis fachlich,
- sorgen für die Unterrichtung und Fortbildung der Waldbrandbeauftragten in allen die Waldbrandbekämpfung betreffenden Fragen,
- sind Mitglied im Katastrophenschutzstab und
- wirken, wenn im Katastrophenfall Waldbrände zu bekämpfen sind, in der Technischen Einsatzleitung mit; ihnen kann die technische Leitung eines Einsatzes oder die Leitung eines Abschnitts übertragen werden.

Die Waldbrandbeauftragten treffen vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände, insbesondere organisieren sie einen Feuerwarndienst für die Waldbesitzenden. Die Maßnahmen sollen mit den Landkreisen und Gemeinden des jeweiligen Gefahrenbezirks abgestimmt werden.

Die Waldbrandbeauftragten können anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten
- die erforderlichen Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und
- im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes unterstützen die Waldbrandbeauftragten die Einsatzleitung der Löschkräfte.

[1] Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

Waldbrandbeauftragte Landkreis Göttingen

Stand: 24.08.2022

Funktion	Name	Telefon	FAX	Handy	Anschrift	E-Mail
Kreiswaldbrandbeauftragter	Oliver **Glaschke**	*dienstl.* 05592 9062 13 *priv.* 05592/9062-22	*dienstl.* 05592 9062 55	*dienstl.* 0160 2574341 *privat* 0172 434 5803	*dienstl. und privat* Kirchberg 10, 37130 Gleichen	Oliver.Glaschke@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertretender Kreiswaldbrandbeauftragter	Daniel **Zimmermann**	*dienstl.* 05522 9042-16	*dienstl.* 05522 9042-55	*dienstl.* 0175 326 553 2 *privat* 0175 9815386	*dienstl.* NFA Riefensbeek, Sösetalstr. 37, 37520 Osterode *privat* Burgweg 12i, 37520 Osterode	Daniel.Zimmermann@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 1	Stephanie **Stefener**	*dienstl.* 05502/9987282	*dienstl.*	*dienstl.* 0170/5650288	*dienstl.* Vor dem Dorfe 4, 37127 Niemetal-Löwenhagen	Stephanie.Stefener@nfa-muenden.niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 1	Raimund **Weber**	*dienstl.* 05502/9109341	*dienstl.* 05502/300269	*dienstl.* 0171/6317525	*dienstl.* Hoher-Hagen-Str. 5, 37127 Dransfeld	Raimund.Weber@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 2	Ernst **Kreysern**	*dienstl.* 05594/533	*dienstl.* 05594/8049047	*dienstl.* 0171/9720796	*dienstl. und privat* Kirchstr. 30, 37120 Bovenden	Ernst.Kreysern@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 2	Florian **Büker**	*priv.* 0157/78813564	*dienstl.*	*dienstl.* 0151/44509121	*dienstl.* Kirchberg 10, 37130 Gleichen	Florian.Bueker@nfa-reinhaus.niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 4	Nils **Gerke**	*dienstl.* 05507/1389	*dienstl.* 05507/964887	*dienstl.* 0171/3006974	*dienstl. und privat* Göttinger Str. 7a, 37136 Ebergötzen	Nils.Gerke@nfa-reinhaus.niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 4	Felix **Jung**	*dienstl.* 05507/9799496	*dienstl.* 05507/9799497	*dienstl.* 0151/16057039	*dienstl. und privat* Hauptstraße 10, 37136 Seulingen	Felix.Jung@nfa-reinhaus.niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 5	Carsten **Meyer**	*dienstl.* 05529/8851	*dienstl.* 05529/919533	*dienstl.* 0170/2212684	*dienstl. und privat* Georg-Schreiber-Str. 5, 37434 Rüdershausen	Carsten.Meyer@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 5	Hans **von Minckwitz**	*dienstl.* 05521/2549	*dienstl.* 05521/8519578	*dienstl.* 0151/44513012	*dienstl. und privat* In den Birken, 37412 Pöhlde	Hans.vonMinckwitz@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 6	Joachim **Säger**	*dienstl.* 05527 840-640	*dienstl.* 05521 999683	*dienstl.* 0171 8147883	*dienstl.* Am Diekweg 8, 37434 Obernfeld	BezF.Duderstadt@LWK-Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 6	Jean-Paul **Garbode**	*dienstl.* 05592/906226	*dienstl.* 05592 9062-55	*dienstl.* 0160/3697749	*dienstl.* Kirchberg 10, 37130 Gleichen	Jean-Paul.Garbode@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 7	Axel **Pampe**	*dienstl.* 05592/9062-11	*dienstl.* 05592/9062-55	*dienstl.* 0171/5697131	*dienstl.* Kirchberg 10, 37130 Gleichen	Axel.Pampe@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 7	Christoph **Jenssen**	*dienstl.* 0551/79097151	*dienstl.*	*dienstl.* 0171/9782588	*dienstl.* Am Junkernhof 11, 37083 Göttingen	Christoph.Jenssen@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 8	Manfred **Mingram**	*dienstl.* 05504/9499091	*dienstl.* 05504/9499225	*dienstl.* 0151/58847129	*dienstl. und privat* Am Kirschgarten 6, 37133 Friedland	Manfred.Mingram@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertretende Waldbrandbeauftragte Gö - 8	Laura **Krefft**	*dienstl.*	*dienstl.*	*privat* 0176/49506364	*dienstl. und privat* Ewaldstraße 79, 37075 Göttingen	bezf.wellersen-ost@lwk-niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragte Gö - 9	Svenja **Schmidt**	*dienstl.*	*dienstl.*	*dienstl.* 0160/98017143	*dienstl.* Hauptstr. 3, 34346 Hann. Münden	Svenja.Schmidt@nfa-muenden.niedersachsen.de
Stellvertretende Waldbrandbeauftragte Gö - 9	Laura **Krefft**	*dienstl.*	*dienstl.*	*dienstl.* 0176/49506364	*dienstl.* Ewaldstraße 79, 37075 Göttingen	bezf.wellersen-ost@lwk-niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragte Gö - 10	Maria **Spletter**	*dienstl.* 05502/9109341	*dienstl.* 05502/300269	*dienstl.* 0171/7675526	*dienstl.* Hoher-Hagen-Str. 5, 37127 Dransfeld	Maria.Spletter@nfa-muenden.niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 10	Marten **Eickhoff**	*dienstl.* 05502/300273	*dienstl.* 05502/9109342	*dienstl.* 0175/2826389	*dienstl.* Hoher-Hagen-Straße5, 37127 Dransfeld	marten.eickhoff@nfa-Muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 11	Dirk Wilken **Hartwig**	*dienstl.* 05545/9699241	*dienstl.* 05545/9699246	*dienstl.* 0170/6317527	*dienstl. und privat* Meinte 84, 34346 Hann. Münden-Oberode	Wilken.Hartwig@nfa-muenden.niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 11	Susanne **Gohde**	*dienstl.* 05541/75-284	*dienstl.* 05541/75-405	*dienstl.* 0173/2412128	*dienstl.* Werraweg 25, 34346 Hann. Münden	Gohde@Hann.Muenden.de
Waldbrandbeauftragter Gö - 12	Stefan **Frank**	*dienstl.* 05543/3098278	*dienstl.*	*dienstl.* 0170/3300926	*dienstl.* Hauptstraße 3, 34346 Hann. Münden	Stefan.Frank@nfa-muenden.niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter Gö - 12	Falk **von der Crone**	*dienstl.*	*dienstl.*	*dienstl.* 0152/05826179	*dienstl.* Scharottweg 1, 37194 Bodenfelde	bezf.wellersen-west@lwk-niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragte OHA - 1	Marlies **Büttner**	*dienstl.* 05522 9042-31	*dienstl.* 05522 9042-55	*dienstl.* 0160 95394219	*dienstl.* Sösetalstraße 37, 37520 Osterode	Marlies.Büttner@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter OHA - 1	Jan-Ole **Kropla**	*dienstl.* 05327 829103	*dienstl.* 05327 829104	*dienstl.* 0151 52119406	*dienstl.* Am Forstamt 8, 37539 Bad Grund	Jan-Ole.Kropla@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Stellvertretende Waldbrandbeauftragte OHA - 1	Rebecca **Rathmann**	*dienstl.* 05522 318-229	*dienstl.* 05522 318-230	*dienstl.* 0171 8940729	*dienstl.* Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode	rathmann.r@osterode.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 2	Kai **Bauer**	*dienstl.* 05582 9189-20	*dienstl.* 05582 9189-19	*dienstl.* 0170 2209167	*dienstl.* Oderhaus 1, 37444 St. Andreasberg	Kai.Bauer@nphARZ.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter OHA - 2	Henning **Ohmes**	*dienstl.* 05323 71-5467	*dienstl.* 05323 71-8449	*dienstl.* 0170 2209179	*privat* Gänseplan 4, 37589 Kalefeld	Ohmes@nationalpark-harz.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 3	Peter **Laumann**	*dienstl.* 05524 3369	*dienstl.* 05524 8539-389	*dienstl.* 0170 7673325	*dienstl.* Kupferhütte 3, 37431 Bad Lauterberg	Peter.Laumann@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter OHA - 3	Dirk **Vodegel**	*dienstl.* 05585 999717	*dienstl.* 05585 999709	*dienstl.* 0171 9738603	*dienstl.* Goldenke 7, 37412 Herzberg am Harz	Dirk.Vodegel@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter OHA - 3	Joachim **Säger**	*dienstl.* 05527 840-640	*dienstl.* 05521 999683	*dienstl.* 0171 8147883	*dienstl.* Am Diekweg 8, 37434 Obernfeld	BezF.Duderstadt@LWK-Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 4	Markus **Kietz**	*dienstl.* 05524 3413	*dienstl.* 05524 8539392	*dienstl.* 0171 8608189	*dienstl.* Floßwehr 1, 37431 Bad Lauterberg	Markus.Kietz@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter OHA - 4	Helmut **Kelka**	*dienstl.* 05586 292	*dienstl.* 05586 800649	*dienstl.* 0171 8674626	*dienstl.* Pommernstraße 6, 37449 Zorge	Helmut.Kelka@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter OHA - 4	Ulrich **Bosse**	*dienstl.* 05523 3003-39 *privat* 05523 3445	*dienstl.* 05523 3003-51	*dienstl.* 0171 6125832	*dienstl.* Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa	forstamt@bad-sachsa.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 5	Hans **von Minckwitz**	*dienstl.* 05521 2549 *privat* 05521 998696	*dienstl.* 05521 8519578	*dienstl.* 0151 44513012	*dienstl. und privat* In den Birken 1, 37412 Herzberg-Pöhlde	Hans.vonMinckwitz@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter OHA - 5	Martin **Spletter**	*dienstl.* 0551/20972682	*dienstl.* 0551/20972683	*dienstl.* 0151/52237969	*dienstl. und privat* Olenhusen 1c, 37124 Rosdorf	Martin.Spletter@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de

Waldbrandgefahrenbezirke
Göttingen und Goslar
Landkreis Hameln-Pyrmont
Landkreis Wolfenbüttel
Kreisfreie Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel
Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden
Landkreis Goslar
Landkreis Northeim
Landkreis Osterode am Harz
Landkreis Northeim
Landkreis Göttingen
Landkreis Göttingen
GS 1
GS 2
GS 3
GS 4
GS 5
GS 6
GS 7
GS 8
GS 9
GS 10
OHA 1
OHA 2
OHA 3
OHA 4
OHA 5
GÖ 1
GÖ 2
GÖ 3
GÖ 4
GÖ 5
GÖ 6
GÖ 7
GÖ 8
GÖ 9
GÖ 10
GÖ 11
GÖ 12
Legende
Waldbrandgefahrenbezirk
gemeindefreies Gebiet Harz
Grenze zwischen LK GS und GÖ
Landkreis
1:100.000
0 1 2 4 6 km
Kartengrundlage: topographische Karte 1 : 100.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2015
LGLN

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Lauterberg im Harz** kann in der Zeit vom **19.09.2022** bis **23.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 10.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 10.00 bis 17.00 Uhr

   Im Bürgerbüro der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist nicht barrierefrei.

   Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet

   Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **23.09.2022** bis **12.00 Uhr** bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

   Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, wenn

   a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
   b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
   c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragenen sind, können Wahlscheine bis zum **zweiten Tag vor der Wahl (07.10.2022) bis 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

   Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,
   1. ihren Wahlschein,
   2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel zu übermitteln.

   Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

   Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

   Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Lauterberg im Harz, den 24.08.2022

Gez.

In Vertretung der Bürgermeister, Schmidt

Wahlbekanntmachung

1. **Am 09. Oktober 2022**

finden in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
die Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist in **folgende** 9 Wahlbezirke eingeteilt:

1.Vitamar	Masttal 1	barrierefrei
2.Rathaus	Ritscherstr.6-8	barrierefrei
3.Grundschule am Hausberg	Schanzenstraße 5	barrierefrei
4.Feuerwehrhaus Bad Lauterberg	Scharzfelder Str.17 a	barrierefrei
5.Schulzentrum	Zechenstr.61	barrierefrei
6.Kita Spatzennest 1 (Turnhalle)	Schützenstr.1	barrierefrei
7.Kita Spatzennest 2 (Turnhalle)	Schützenstr.1	barrierefrei
8.Feuerwehrhaus Bartolfelde	Am Anger 3	barrierefrei
9.DGH Osterhagen	Weilroder Weg 5	barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.08.2022 bis zum 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in der Arnoldi-Schule, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erstimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

   b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
   die Erststimme in der Weise ab,
   dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,
   und die Zweitstimme in der Weise,
   dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes - NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar
   (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Lauterberg im Harz, den 24.08.2022

Gez.

In Vertretung der Bürgermeister, Schmidt

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in der Sitzung am 06.07.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

		Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.095.900 Euro	9.200.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.065.900 Euro	9.143.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

		Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.882.100 Euro	8.924.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.824.000 Euro	8.840.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	530.900 Euro	76.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	988.200 Euro	244.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	253.000 Euro	257.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.413.000 Euro	9.000.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.065.200 Euro	9.342.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.450.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 auf 60 % der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage des Haushaltsjahres festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2022 und 2023 gibt die Samtgemeinde Dransfeld 8 % ihrer erhaltenen Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden weiter. Darüber hinaus erhalten die Mitgliedsgemeinden die einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt haben eine Bedarfszuweisung. Die Höhe der Bedarfszuweisung legt der Samtgemeinderat fest.

§ 6

Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird im Haushaltsjahr 2022 und 2023 auf 1,7 % festgesetzt.

§ 7

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 21.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.200 Euro als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 8.000 Euro als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	100.000 Euro
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	50.000 Euro

Dransfeld, den 06.07.2022

SAMTGEMEINDE DRANSFELD

L.S.

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 111Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen am 03.08.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **29.08.2022 bis zum 08.09.2022** im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1,37172 Dransfeld im Zimmer Nr. 17 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag-Dienstag	
Donnerstag-Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag:	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dransfeld, den 23.08.2022

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Samtgemeindebürgermeister

DUDERSTADT
STADT VOLLER BEWEGUNG

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Am Hellergraben", OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 140 oder 05527 / 841 - 141 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister

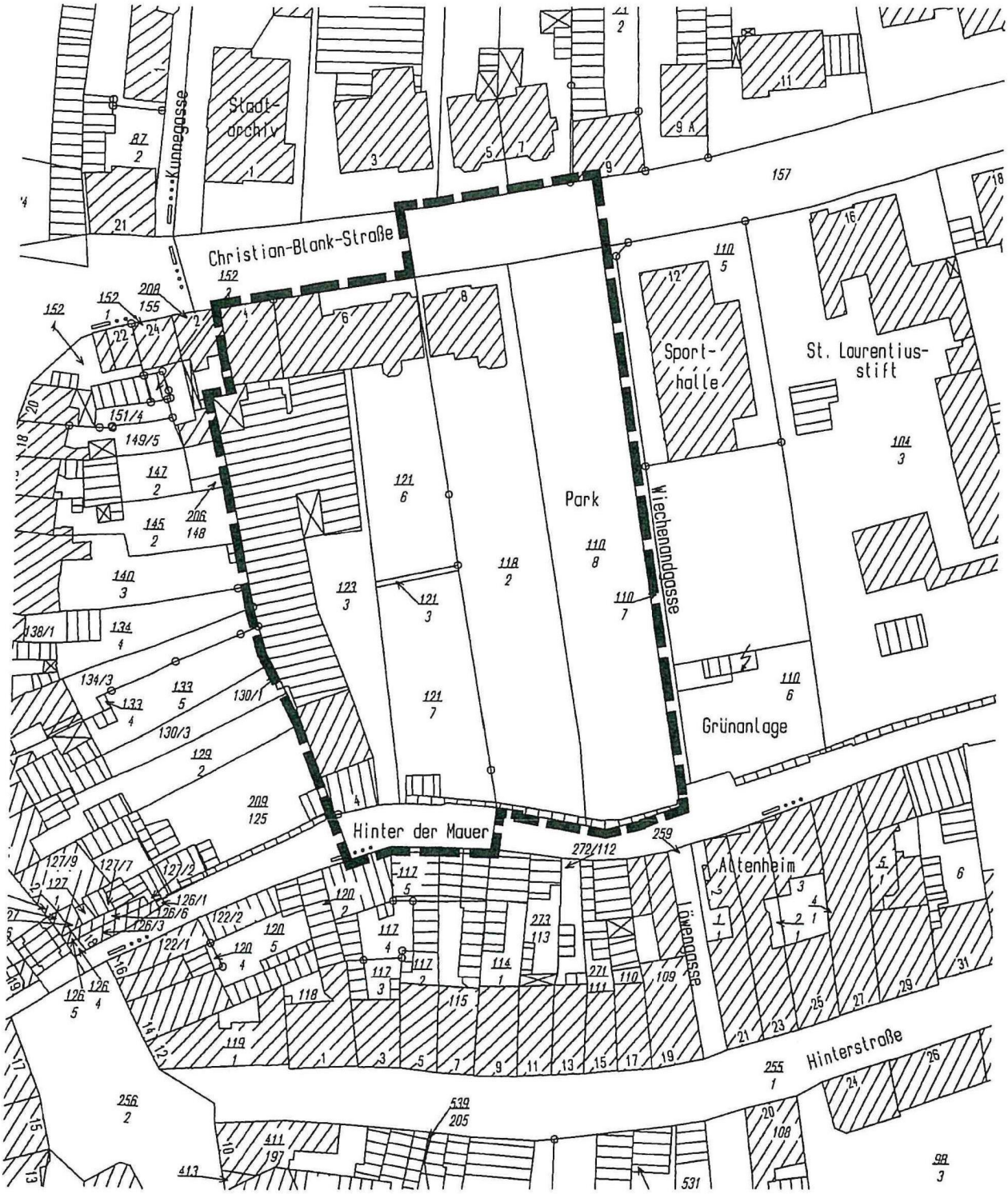

Stadt Duderstadt

Ortsteil Duderstadt,

Bebauungsplan Nr. 89 "Am Hellergraben" - 1. Änd.

Lageplan M 1:1000

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Haushaltssatzung der Gemeinde Jühnde
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jühnde in der Sitzung am 21.07.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

		Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	865.300 Euro	892.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	865.300 Euro	892.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

		Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	836.800 Euro	865.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	845.200 Euro	856.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.200 Euro	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.900 Euro	2.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	838.000 Euro	865.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	860.100 Euro	859.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf 139.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 139.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 €
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 €

Jühnde, den 21.07.2022

Gemeinde Jühnde

L.S.

gez. Anna-Mareike Spielmann

(Anna-Mareike Spielmann)
Bürgermeisterin

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **29.08.2022 bis zum 06.09.2022** zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Jühnde, Dorfstr. 26, 37127 Jühnde öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de in der Rubrik Rechtsgrundlagen / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Jühnde, den 19.08.2022

gez. Anna-Mareike Spielmann

(Anna-Mareike Spielmann)
Bürgermeisterin

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)
Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE LANDOLFSHAUSEN

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 012 „An der Suhla“, der Gemeinde Landolfshausen

Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 012 „An der Suhla“ – bestehend aus Planteil und Vorhaben- und Erschließungsplan- , als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsalternativen gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Landolfshausen, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, während der Sprechzeiten sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Landolfshausen, den 23.08.2022

Gemeinde Landolfshausen

Der Bürgermeister

gez. Becker

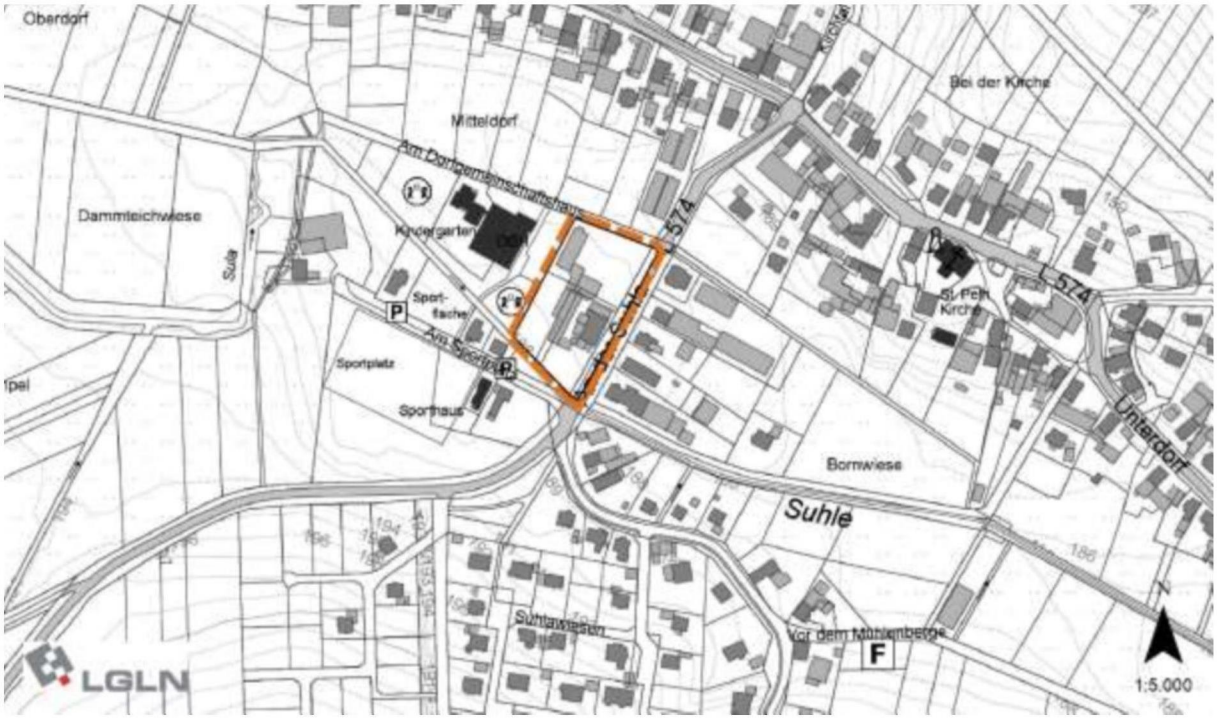

Übersichtskarte zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 012 „An der Suhla“, Ausschnitt aus der TK 5, Quelle: LGLN